

Praktikantenvertrag für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung (BzB)

Zwischen dem Praktikumsbetrieb und der Praktikantin / dem Praktikanten

Unternehmen (Stempel)		Vorname	
		Name	
		Straße	
Zeitraum	Vom bis	Wohnort	
		Geburtsdatum	
Telefon / Fax		gesetzlicher Vertreter	
E-Mail		Telefon / Fax E-Mail	
Praktikanten- betreuer/in		Klassenlehrer/in	

wird nachstehender Vertrag über die Ableistung eines Praktikums geschlossen:

§ 1 Dauer des Praktikums / Kündigung

Die Schülerin / der Schüler absolviert das vorgesehene Betriebspraktikum im o. a. Praktikumsbetrieb, bzw. Zeitraum. Ein Wechsel des Praktikumsbetriebes bei Kündigung oder betrieblichen Gründen ist der Schulleitung anzuzeigen bzw. von dieser zu genehmigen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag (40 Std. pro Woche).

§ 2 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb erklärt sich bereit dem Schüler/der Schülerin nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind. Der Betrieb teilt (die) Fehltage und -stunden zum Ende des Praktikums der Schule mit. Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen.

Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrpersonen im Betrieb vereinbart werden. Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine von der Schule bereitgestellte Bescheinigung, die nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Praktikantin/ des Praktikanten Auskunft gibt.

§ 3 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Informationen über den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der Praktikantin/des Praktikanten entnehmen Sie bitte dem angehängten Informationsblatt.

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

[Auszug]

§ 27 – Versicherungs- und Unfallschutz

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit der Teilnahme an Schülerfirmen nach § 16 Abs. 1 besteht nur für Projekte und Einrichtungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, bei denen Rechtswirkungen im Verhältnis zu Dritten von untergeordneter Bedeutung sind.

(2) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum oder einer Betriebserkundung im Sinne dieser Verordnung teilnehmen, sind vom Land Hessen gegen Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung versichert. Nicht versichert sind Schülerinnen und Schüler der Berufsschule während der dualen Berufsausbildung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Satz 4 und 5 gelten auch für Luftfahrzeuge. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Die Leitung und die Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 beauftragten Personen als Dienste im Sinne des § 36 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), oder als Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII versichert. Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 28 - Datenschutz

(1) Erhalten die Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z. B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische Daten, wie z. B. technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Unternehmen oder Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren und zur ausdrücklichen Verschwiegenheit zu verpflichten.

MERKBLATT

für Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe

- 1.) Das vorgesehene Praktikum umfasst die im Vertrag vorgesehene Zeit. Die wöchentliche Arbeitszeit soll sich inhaltlich und zeitlich an den Anforderungen für Auszubildende des ersten Ausbildungsjahres orientieren. Sie sollte 8 Stunden/Tag betragen. Die praktische Unterweisung soll während der betrieblichen Arbeitszeiten vorgenommen werden.
- 2.) Sowohl Fehlzeiten, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten oder nicht zu vertreten haben (durch z. B. attestierte Krankheit), müssen in jedem Fall nachgeholt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen und Vertragsänderungen erfolgen über die verantwortlichen Lehrpersonen
- 3.) Lt. Erlass *über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb* sollen die Schülerinnen und Schüler angehalten werden, den Praktikumsbetrieb so zu wählen, dass er zumutbar zu erreichen ist. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die Beförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler zum Praktikumsbetrieb in der Nähe des Wohnsitzes oder der Schule werden gemäß § 161 HSchG durch den Schulträger ersetzt. Beförderungskosten werden nur für Praktikumsbetriebe innerhalb des Werra-Meißner-Kreises übernommen.
- 4.) Aus Sicherheitsgründen werden Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums im Betrieb mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Praktikums richten Sie sich in Verhalten und Arbeitsweise nach den Anweisungen ihrer Betriebsbetreuer. Bei Krankheit haben die Schüler/-innen unverzüglich Betrieb und Schule zu benachrichtigen.
- 5.) Die Schülerinnen und Schüler führen einen wöchentlichen Praktikumsnachweis über die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten. Die betreuenden Lehrpersonen der Schule besuchen in Übereinstimmung mit den Betriebsbetreuern die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen, um anstehende Fragen zu klären.
- 6.) Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird für die Haftpflicht- und Sachschäden Deckungsschutz durch das Land Hessen gewährt, allerdings deckt die Haftpflicht Schäden nicht ab, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden. Eingeschlossen ist aber die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.
- 7.) Erforderliche Verhandlungen, Gespräche o. Ä. über Schülerinnen und Schüler während des Praktikums werden ausschließlich zwischen den betreuenden Lehrpersonen und dem Praktikumsbetrieb geführt. Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten stehen die Lehrpersonen zur Verfügung. Das Betriebspraktikum dient nicht der Vermittlung von Ausbildungsplätzen, soll aber die Eignung im praktizierten Berufsfeld überprüfen.
- 8.) Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, soll eine Vergütung entfallen.

Unterschriften:

Ort, Datum

Praktikant/in

Praktikumsbetrieb

Erziehungsberechtigte/r

Genehmigungsvermerk

☐ Ja

☐ nein, weil

Eschwege,

Studiendirektor